

## NEU!

**Frage:** Soll ich den Vertrag für PRIMUSS schon unterschreiben? Mein Unternehmen benötigt Information zum Pflichtpraktikum. Seit der Genehmigung habe ich keine weiteren Rückmeldungen von PRIMUSS erhalten?

**Antwort:**

Sie müssen den Vertrag unterschreiben, damit er genehmigt werden kann.

Achtung: Die Hochschule macht keinen Vertrag mit dem Unternehmen. D.h. Sie machen einen Vertrag und das Prüfungsamt genehmigt diesen. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass die Hochschule den Vertrag nicht unterschreibt, sondern „als Pflichtpraktikum genehmigt“. Automatisch wird es nur auf PRIMUSS genehmigt.

Bestätigungen jeglicher Art erfolgen ggf. nur auf einem HM-Dokument (nicht auf einem Vordruck eines Unternehmens).

Das Prüfungsamt kann auf Nachfrage bestätigen, dass Sie ein Pflichtpraktikum machen (d.h. es wird bestätigt, dass Sie tatsächlich immatrikuliert sind und auch die Voraussetzungen nach der SPO erfüllen). Auch der Umgang mit Fehltagen wird in der Bestätigung geklärt. Die Anfrage geschieht über PRIMUSS.

(Für ein **freiwilliges Praktikum** benötigen Sie keine Rückmeldung der Hochschule, weil es nicht im direkten Bezug zu Ihrem Studium steht und Sie es nach eigenem Ermessen tun.)

---

**Frage:** Kann die Hochschule eine Geheimhaltung unterschreiben?

**Antwort:**

„Beschäftigte und Bedienstete der Hochschule sind aus ihrem Dienstverhältnis zur Hochschule zur Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz bzw. nach § 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bei allen Prüfungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung erfolgt seitens der Hochschule nicht“

---

**Frage:** Wie läuft die Zusammenarbeit mit Prüfungsamt?

**Antwort:** Für die Informationsveranstaltung zum Praxissemester sind folgende Dinge wichtig:

- Praktikumsverträge sind vor Beginn des Praktikums im Bereich Prüfung und Praktikum vorzulegen. Die APO verlangt vier Ausfertigungen, das Prüfungsamt gibt sich aber mit einer Ausfertigung (= Original) mit den Unterschriften aller Vertragsparteien sowie einer Kopie zufrieden. Die Ausfertigung wird nach Vergleich mit der Kopie zurückgesandt. Falls die Praktikumsstelle eine Genehmigung des Vertrages durch die HM wünscht, müssen die Studierenden eine Ausfertigung des Vertrages zu diesem Zweck vorlegen. Wer eine schriftliche Bestätigung für ein Pflichtpraktikum benötigt, mag dies in einem Begleitschreiben vermerken.

- In anderer Weise vorgelegte Verträge können nicht bearbeitet werden. Sofern hier kein gültiger Ausbildungsvertrag vorliegt, kann keine Zulassung zu den Prüfungen des praktischen Studienseesters erfolgen – das gilt auch und insbesondere für Kolloquium und Bericht (§ 14 Abs. 8 APO).
- Praktikumszeugnisse sind unmittelbar nach Absolvierung ebenfalls im Original und einer Kopie im Bereich Prüfung und Praktikum vorzulegen. Das Original wird nach Vergleich mit der Kopie zurückgesandt.
- Für die Vorlage von Vertrag und Zeugnis dürfen sich die Studierenden auch gerne der Post, des HM-Briefkastens oder der Studierendeninfo bedienen (**kein Versand per E-Mail!**).
- Die Prüfungs-Anmeldung ist für Bericht und Kolloquium für das jeweilige Semester zwingend erforderlich; sofern keine Anmeldung vorliegt, wird auch kein Prädikat ins Notenblatt eingetragen.

### **Neu seit dem Sommersemester 2018:**

Studierende können nun ihre Praktikantenverträge und Zeugnisse direkt über das Primuss-Portal hochladen. Eine Abgabe der Verträge und Zeugnisse in Papierform ist nicht mehr notwendig.

- Ab sofort können Sie Verträge und Zeugnisse für das praktische Studienseester über PRIMUSS Online-Services <https://www.hm.edu/primuss>
- hochladen und somit automatisch an Prüfung und Praktikum übermitteln.

Ihre Zeugnisse über nachgeholtte Vorpraktika können Sie ebenfalls auf diesem Weg an Prüfung und Praktikum übermitteln.

---

**Frage:** Kann ich das Praktikum schon „etwas früher“ starten?

**Antwort:** Ja, aber bitte nicht zu früh! Bitte aller frühestens erst nach der Notenbekanntgabe, d.h. Ende Juli bzw. Mitte Februar. Es geht um die Voraussetzungen (vgl. SPO).

---

**Frage:** Was sind die Ausbildungsinhalte?

**Antwort:**

Praktische Ausbildung - Ausbildungsziel: Sammeln von Erfahrungen zum in den vorangegangenen Semestern Gelernten an der Schnittstelle zwischen Technik und Betriebswirtschaft durch selbstständige Bearbeitung von Aufgaben in der Planung, in der Organisation und in der Kontrolle.

Ausbildungsinhalt:

Lösung von Schnittstellenproblemen zwischen Technik und Betriebswirtschaft in Industrieunternehmen in Unternehmensbereichen wie

- Marketing und Vertrieb,
  - Entwicklung, Konstruktion,
  - Arbeitsvorbereitung, Disposition, Beschaffung,
  - Produktion und Dienstleistungserbringung,
  - Qualitätssicherung,
  - Kundendienst,
  - Rechnungswesen,
  - Organisation und Datenverarbeitung.
- 

**Frage:** Ich verdiene XXX € im Monat im Praktikum. Bin ich für die 20 Wochen des Pflichtpraktikums von der Sozialversicherungspflicht befreit? Was ist mit einem längeren freiwilligen Praktikum?

**Antwort:** Das praktische Studiensemester ist integrierter Bestandteil der Hochschulausbildung und wird durch die Hochschule begleitet. „Für Praktika während des Studiums, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, zahlen Studierende keine Beiträge zur Sozialversicherung. Egal, wie lange das Praktikum dauert und wie hoch das Entgelt oder die wöchentliche Arbeitszeit ist. Ob ein Praktikant versicherungsfrei ist [in Bezug auf die Krankenversicherung] oder nicht, hängt von mehreren Faktoren ab. Erhält der Praktikant Entgelt? Und wann findet das Praktikum statt - vor, während oder nach dem Studium? Schreibt die Studien- oder Prüfungsordnung das Praktikum vor oder nicht?“ (vgl. TK, erstellt am 21.12.2017 Zuletzt aktualisiert / Aktualität geprüft am 17.08.2018.) Die genauen Bestimmungen ändern sich im Zeitverlauf. Mit der Immatrikulation weisen die Studenten eine Krankenversicherung nach (Familienversicherung, Studentische Krankenversicherung). Es wird dringend geraten sich mit der Krankenversicherung in Verbindung zu setzen und die aktuellen Regelungen und Rahmenbedingungen des geplanten Praktikums zu besprechen.

Die Hochschule definiert nur die Regelungen des sogenannten Pflichtpraktikums, also des Praktikums, dass in der Studien- oder Prüfungsordnung beschrieben ist.

Sollten Sie für Ihre Praktikantenstelle ein Schreiben zur Freistellung an den Lehrveranstaltungen benötigen, können Sie sich gerne an das Sekretariat der FK09 wenden. Möchten Sie ein freiwilliges Praktikum machen, liegt das nicht im Regelungsbereich der Hochschule. Wichtig für die Kommunikation mit den Unternehmen ist es, dass die Länge des Pflichtpraktikums nicht verlängert werden kann.

---

**Frage:** Müssen Feiertage nachgeholt werden?

**Antwort:** nein

---

**Frage:** Müssen Krankheitstage / Urlaubstage / Zeiten der Betriebsruhe nachgeholt werden?

**Antwort:** Ja, wenn bei Krankheit die Unterbrechung mehr als 5 Fehltage beträgt, Betriebsruhe und Urlaub müssen ab dem ersten Tag nachgeholt werden.

→ **Unterbrechung der Ausbildung**

Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. **Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen.** Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/ sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

---

**Frage:** Kann ich am Kolloquium teilnehmen / den Bericht schon abgeben obwohl ich noch im Praxissemester bin (d.h. das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist)?

**Antwort:** Nein. Erst das Praktikum abschließen, dann den Bericht mind. 14 Tage vor dem Kolloquium abgeben. Dann zum Kolloquium kommen. Oder bitte im darauf folgenden Semester zum Kolloquium kommen.

→ **Bitte melden Sie sich für Bericht und Kolloquium auch an!**

---

**Frage:** Kann das Praktikum auch länger sein? Kann ich trotzdem 5 Tage arbeiten (in den 20 Wochen)?

**Antwort:** Dem / der Studierenden soll die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen ermöglicht werden. Sie können den Vertrag nach eigenen Vorstellungen, auch länger als 20 Wochen, abschließen. Die Hochschule genehmigt nur den Praktikantenplatz. D.h. das „Pflichtpraktikum“ ist trotzdem nur 4 Tage in der Woche und 20 Wochen lang.

→ Die Personalabteilung müsste wissen, dass das Pflichtpraktikum auf 20 Wochen und 4 Tage in der Woche begrenzt ist und nicht verlängert werden kann und für die übrige Zeit evtl. Sozialabgaben o. dgl. zu entrichten sind.

---

**Frage:** Ich habe als Werkstudent gearbeitet. Meine Frage wäre nun ist es möglich, dass Sie mir meine Tätigkeit zumindest teilweise als Praxissemester anrechnen?

**Antwort:** Tätigkeiten als Werkstudent werden grundsätzlich nicht als Praktikum angerechnet.

„Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.“

„Die Studierenden schließen mit der von der Fachhochschule genehmigten Ausbildungsstelle schriftliche Ausbildungsverträge ab. Den Ausbildungsverträgen soll nach Möglichkeit das Muster nach Anlage zugrunde gelegt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Fachhochschule.“

Es werden Musterverträge zur Verfügung gestellt.

HM → mein Studium → Anträge, Verträge und Zeugnisse

[http://www.hm.edu/studierende/mein\\_studium/verlauf/praxis.de.html](http://www.hm.edu/studierende/mein_studium/verlauf/praxis.de.html)

**Quelle:** § 13 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) Vom 17. Oktober 2001) und Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007 Nr. XI/2--H 3432.4.2-11/21 620

---

**Frage:** Meine Frage ist, ob es möglich wäre das Praxissemester und die Bachelorarbeit gleichzeitig zu absolvieren?

**Antwort:** Das Praxissemester und die Bachelorarbeit können nicht gleichzeitig absolviert werden. Erst muss das Praxissemester überwiegend abgeschlossen sein, dann erst kann die BA ausgegeben werden.

**Anmerkung:** Dies wurde in Absprache mit der Fakultät wie folgt interpretiert: Fehlen nur noch Bericht und Kolloquium, darf die Bachelorarbeit bereits angemeldet werden. Dazu muss das Zeugnis im Prüfungsamt vorliegen!

„(2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung des überwiegenden Teils der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters.“

**Quelle:** § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (Stand 5.8.2016)

---

**Frage:** Warum werden Tätigkeiten als Grundpraktikum (oder 1. Praktisches Studiensemester) anerkannt aber nicht als (2.) praktisches Studiensemester?

**Antwort:** „Das erste praktische Studiensemester und das Grundpraktikum vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen; das zweite praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.“

**Quelle:** § 13 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen  
(RaPO) Vom 17. Oktober 2001

**Quelle:** § 17 Anrechnung auf Studium und Prüfung § 17 Anrechnung auf Studium und Prüfung

---

**Frage:** Welche Tätigkeiten können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden?

Das praktische Studiensemester wird nur äußerst selten anerkannt. In der Zielsetzung des praktischen Studiensemesters geht es darum, das im Studium gelernte in der Praxis zu „erproben“ (und das kann kaum geschehen sein, bevor das Studium begonnen wurde).

Ausnahme: es hat ein Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung zur Studienberechtigung und Beginn des Studiums von mindestens 2 Jahren in einem Stück bestanden (bitte alle Zeugnisse mitbringen). Die dabei eingenommene Stelle muss das beinhalten, was laut Studienplan bis zum 6. Semester gelehrt wird, einschließlich Personalführung. Um diese enge Verbindung zum Studium zu belegen, muss eine Liste mit den Studienfächern bis zum Beginn des 6. Semesters angelegt werden. Dabei sind die Studieninhalten in den einzelnen Fächern und Ihre diesbezüglichen Erfahrungen in der Industrie gegenüberzustellen.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Praktikantenbeauftragte dann in einem Gespräch (vgl. Sprechstunde). Die Liste geht mit an das Prüfungsamt.